



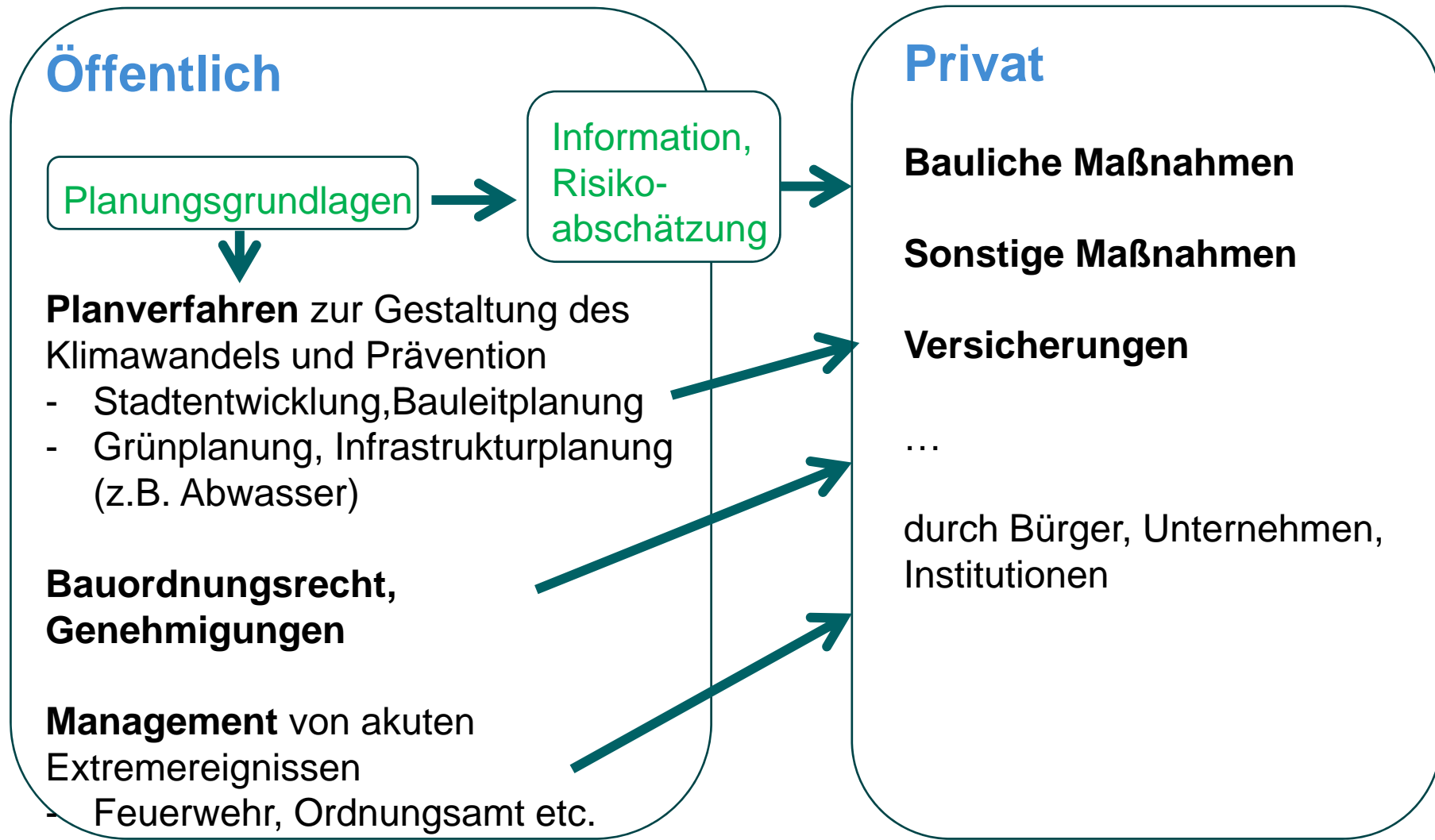


Klimaanpassung
[BESTKLIMA]
Remscheid.Solingen.Wuppertal

Themenbereich: Klimaanpassung und kommunale Planungspraxis

„Klimaanpassung in der Bauleitplanung“

Dr.- Ing. Andreas Witte



Klimaanpassung: Interdisziplinäre Zusammenarbeit / Querschnittsaufgabe

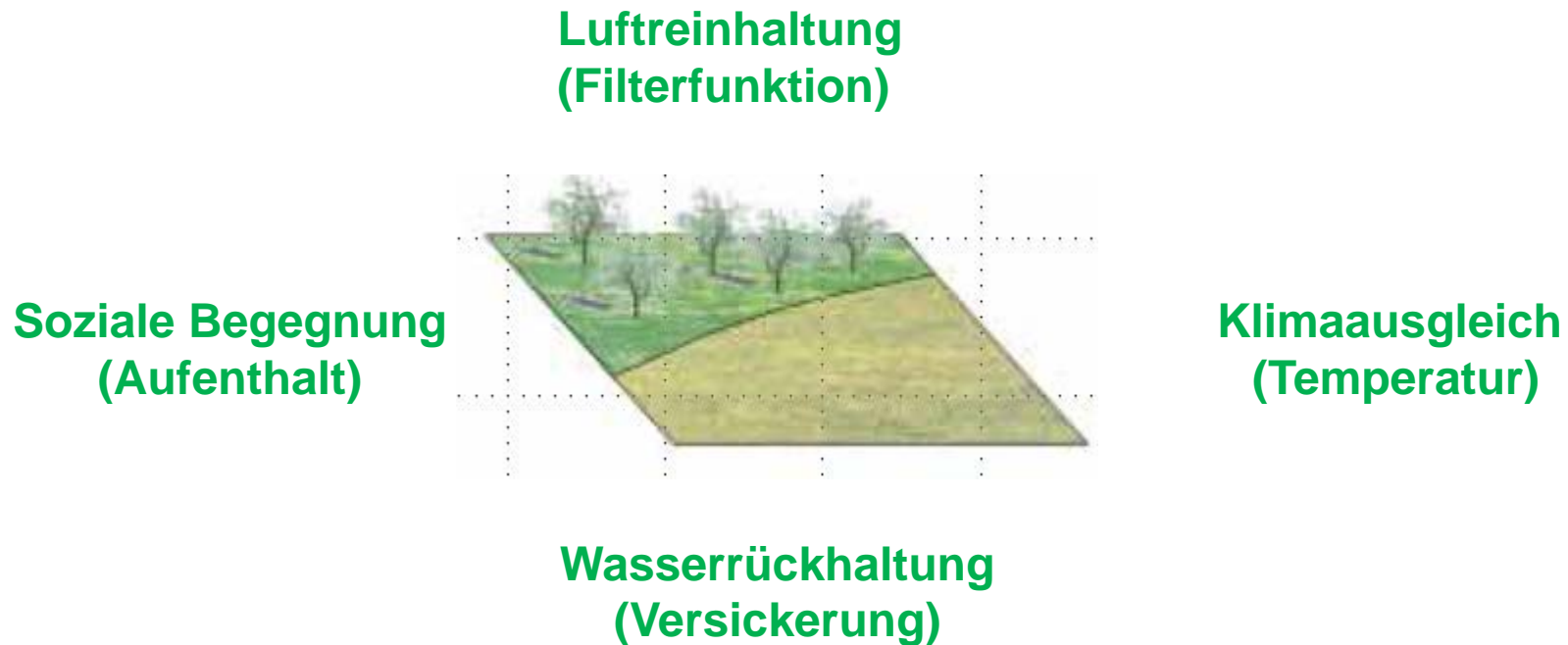
- Frühzeitige Integration verschiedener Akteure
- Verzahnung von Fachabteilungen/-Ämtern
- Entwicklung gemeinsamer Ziele
- Kooperation von Akteuren (auch Externe)
- Analyse und Bewertung von Risiken
- Multifunktionale Lösungen (Mehrfachnutzung von Flächen, wassersensible Stadtentwicklung)
- Abstimmung mit formellen und informellen Planungsinstrumenten
- Evaluation und Monitoring

BauGB Klima-Novelle 2011

„Klimaschutzklausel“ § 1a Abs. 5 BauGB:

- „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen“.
- Die Anpassung an Klimafolgen (z.B. Starkregenereignisse) ist seit der BauGB-Novelle 2011 ein zu berücksichtigender Belang der Bauleitplanung (§ 1 und §1a BauGB).
- Klimaanpassung ist seit der Novelle auch explizit Gegenstand der Städtebauförderung (Stadtumbau, §171 BauGB).

Multifunktionale Grünflächen / Grüne Infrastruktur



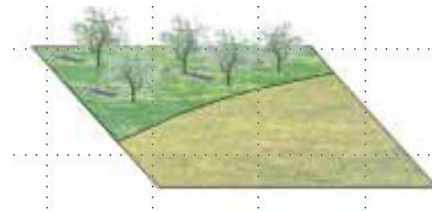
Abwägung und Abwägungsmaterialien

Klimafunktionskarte

Hot-Spots „Hitze“

Mulden-/Fließwege-
simulation

Kritische
Infrastrukturen



Bauleitpläne
(Wohnen, Handel, Gewerbe)

Luftreinhaltepläne

Entwässerungspläne

Grünordnung/
Landschaftsplanung

Sanierungsverfahren

Stadtentwicklung

Gesetzliche Grundlagen für Darstellungen und Festsetzungen

Thema: Wasser

§	Festsetzungsmöglichkeit
§ 9 (1) Nr. 1-3	Verringerung baulicher Dichte (Maß der baulichen Dichte, Bauweise, Überbaubare Flächen)
§ 9 (1) Nr. 10	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
§ 9 (1) Nr. 14	Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
§ 9 (1) Nr. 15	Öffentliche und private Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 16	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 (1) Nr. 20	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 (1) Nr. 21	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen (z.B. Notwasserwege)
§ 9 (1) Nr. 24	von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 9 (1) Nr. 25	Flächen zum Anpflanzen oder Pflanzbindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 (3)	Höhenlage (z.B. Erdgeschossbodenhöhe und Strassenoberkante)
§ 9 (5) Nr. 1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
§ 9 (1) Nr. 20	Textliche Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit

Gesetzliche Grundlagen für Darstellungen und Festsetzungen

Thema: Klima

Maßnahmebereich	Regelungsgegenstand
Bauliche Nutzung allgemein (Art und Maß)	Festsetzung von Gebäudeausrichtung, Höhe u. a., § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Maß der baulichen Dichte, Grundflächenzahlen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Begrenzung der Verdichtung und Versiegelung zur Vermeidung von Überwärmung	Festsetzung von vom Bauordnungsrecht abweichenden Maßen der Tiefe der Abstandsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB Festsetzung der Mindestmaße von Baugrundstücken, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind [...], § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Freihalten von Luftleitbahnen, Kaltluftentstehungsflächen	Durchlüftungsoptimierte Stellung baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Festsetzung öffentlicher und privater Grünflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Festsetzung von Wasserflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Festsetzung von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 18 lit. a und lit. b BauGB Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Verbesserung des Kleinklimas und Verminderung der Erwärmung	Schattenspendende Elemente im öffentlichen Raum durch Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Pflanzgebote und Bindungen für Bepflanzungen, die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Dach- und Fassadenbegrünung, sonstigen Bepflanzungen und Gewässern, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, i.V.m. § 1a BauGB Festsetzung von Fassadenmaterial, Fassadenfarbe etc. durch Gestaltungssatzungen
Schutzflächen	Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für Land- und Forstwirtschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Versorgungsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Beispielhafte Festsetzungen: Thema Wasser

SICHERUNG VON NOTWASSERWEGEN ÜBER GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHTE

Es besteht die Möglichkeit, Notwasserwege im Bebauungsplan vorzusehen, über die im Starkregenfall Abflussspitzen in weniger gefährdete Bereiche geleitet werden können. Um eine Freihaltung der hierfür benötigten Flächen zu gewährleisten, können die Notwasserwege nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde bzw. des Leitungsträgers (Stadtentwässerung) belastet werden.

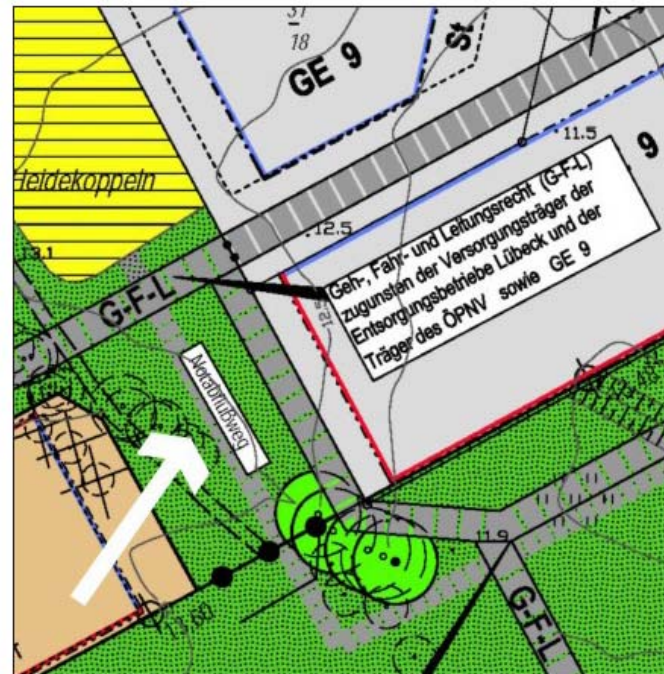


Abb. 5.11
Festsetzung von
Notwasserwegen
[Stadt Lübeck
Bebauungsplan 090400]

Quelle: Merkblatt für eine wassersensible Stadt- und Freiraumgestaltung, Freie Hansestadt Bremen, S.41

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Lehrstuhl und Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr
Leitung: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dirk Vallée

Mies-van-der-Rohe-Straße 1
D 52074 AACHEN

Telefon: +49 / 241 / 80 - 25200 (Sekretariat)
Telefax: +49 / 241 / 80 - 22247
E-Mail: institut@isb.rwth-aachen.de
www.isb.rwth-aachen.de

